

Hinweise für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in einer pandemischen Lage als Anlage zur Sitzungseinladung

Auf Grund der bestehenden pandemischen Lage ist für die Sitzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach im Ratssaal Bensberg zu beachten:

Sitzungen finden mit Ausnahme des nicht öffentlichen Sitzungsteils grundsätzlich öffentlich statt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder Besucherin/jedem Besucher Zugang zum Sitzungssaal zu gewährt ist, falls dessen Kapazitätsgrenze erreicht ist.

Die Stühle und Tische im Sitzungsbereich sind den Mitgliedern des Ausschusses vorbehalten, die Presseplätze an der vorderen Wendeltreppe der Presse und die Verwaltungsplätze an der Hofseite den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Die Stühle auf dem Balkon, unter oder auf denen ein Tischmikrofon platziert ist, sind vorrangig ebenfalls Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern vorbehalten, die gebeten werden, den Balkon über die hintere Wendeltreppe zu betreten und zu verlassen.

Die übrigen Plätze auf dem Balkon können von den Besucherinnen und Besuchern genutzt und von diesen über die vordere Wendeltreppe erreicht werden. Auch die Stühle im Bereich der Wand gegenüber dem Haupteingang des Sitzungssaales können wie üblich von den Besucherinnen und Besuchern genutzt werden.

Sind alle Besucherinnen- und Besuchersitzplätze besetzt, so ist die Kapazitätsgrenze des Saales für Besucherinnen und Besucher erreicht und diese werden für einen solchen Fall gebeten, den Saal erst dann zu betreten, wenn eine Besucherin oder ein Besucher einen Sitzplatz freimacht und den Saal verlässt. Die Stühle dürfen nur durch den Sitzungsdienst der Verwaltung verschoben oder durch zusätzliche Sitzgelegenheiten ergänzt werden.

Zur Handhygiene können der Desinfektionsmittelspender im Untergeschoss des Rathauses und die Handwaschbecken/Desinfektionsmittelspender in den Toiletten genutzt werden.

An Sitzungen kommunaler Gremien dürfen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 CoronaSchVO nur noch immunisierte oder negativ getestete Personen teilnehmen.

Der erforderliche Nachweis einer Immunisierung oder negativen Testung (gemäß § 2 Absatz 8a CoronaSchVO sind getestete Personen im Sinne dieser Verordnung Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.) wird gemäß § 4 Absatz 6 CoronaSchVO beim Zutritt am Saaleingang kontrolliert. Alternativ kann vor Ort ein „beaufsichtigter Selbsttest“ (§ 4 Absatz 10 CoronaSchVO) durchgeführt werden, der im Ergebnis negativ sein muss.

Personen, die diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Teilnahme auszuschließen (§ 4 Absatz 6 CoronaSchVO).

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO muss in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) getragen werden. Dies betrifft auch kommunale Gremiensitzungen. Ausnahmsweise kann nach § 3 Absatz 2 Nummer 12a CoronaSchVO bei Vortragstätigkeiten und Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Vom Umfang her übliche Wortbeiträge im Rahmen der Beratung fallen nicht unter die Ausnahme.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 CoronaSchVO auch zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 CoronaSchVO in sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske unter Wahrung des Mindestabstands nur wenige Sekunden dauert.

Im Falle einer geheimen Abstimmung wird das Prozedere durch die Sitzungsleitung dargestellt. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln aufgerufen werden und unter Verwendung eines eigenen Stiftes einzeln ihre Stimmen abgeben und einzeln in die Stimmzettelbox einwerfen müssen, ohne dass sich dabei Warteschlangen bilden.